

Satzung des Vereins für Breitensport (VfB) Kürten e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Verein für Breitensport e.V.“ (Kurzfassung: VfB e.V.) und hat seinen Sitz in Kürten.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bergisch Gladbach eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein dient vorrangig der Förderung des Breitensports. Grundsatz des Vereins ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene dem Sport zuzuführen und die Möglichkeit der sportlichen Betätigung ohne regelmäßigen Wettkampf zu bieten.
3. Der Verein schließt nicht aus, Abteilungen zu bilden, die an offiziellen Wettkampfsport in verschiedenen Sportarten teilnehmen.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
5. Der Vereinszweck soll erreicht werden:
 - a. durch regelmäßigen Übungsbetrieb unter der Leitung geeigneter Übungsleiter,
 - b. durch gesellige Veranstaltungen,
 - c. durch sportliche Sonderveranstaltungen, die nicht nur Vereinsmitgliedern offen stehen.
6. Der Verein ist Mitglied der Verbände, die die jeweils angebotenen Sportarten repräsentieren. Dies sind der Landessportbundes (LSB), der Schwimmverband NRW, sowie der Rheinische Turnerbund (RTB). Bei Änderungen im Sportprogramm werden die Mitgliedschaften entsprechend angepasst.

§ 3 Freiwillige Selbstverpflichtung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

1. Am 01.01.2012 wurde das neue Bundeskinderschutzgesetz mit dem Ziel, den Schutz von Kindern und Jugendlichen weiter zu entwickeln, zu stärken und sie vor Vernachlässigung und Missbrauch zu Bewahren, verabschiedet.
2. Mit dem Gesetz hat der Gesetzgeber die Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen zur Umsetzung des §72a SGB VIII zu schließen. Obwohl Sportvereine von dieser gesetzlichen Verpflichtung befreit sind, folgt der VfB Kürten der Empfehlung des Landessportbundes NRW zur Selbstverpflichtung auf die damit verbundenen Ziele zum Schutz der ihm anvertrauten jungen Menschen.
3. In der Umsetzung dieser Selbstverpflichtung werden folgende Maßnahmen verbindlich für alle volljährigen Übungsleiter und Helfer, die regelmäßig in Kinder- und Jugendgruppen des VfB tätig sind, vorgeschrieben:
 - a. Nachweis eines eintragungsfreien erweiterten Führungszeugnisses
 - b. Unterzeichnung einer Bestätigung zum Nichtvorliegen von Straftaten oder anhängigen Verfahren nach den §§ 171, 174 – 174c, 176 – 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232-233a, 234, 235 oder 236 StGB, sowie einer Verpflichtungserklärung zur unverzüglichen Information des VfB bei Einleitung entsprechender Verfahren
 - c. Unterzeichnung eines entsprechenden Ehrenkodexes gemäß Vorlage der Sportjugend im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. vom 20.07.2004.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person auf Antrag werden.
2. Bei nicht volljährigen natürlichen Personen ist für die Mitgliedschaft die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters im Sinne des BGB erforderlich.
3. Mitglieder des Vereins, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu "Ehrenmitgliedern" ernannt werden.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang des Aufnahmeantrages beim Vorstand.
2. Der Vorstand hat das Recht, ohne Angabe von Gründen den Aufnahmeantrag mit einfacher Stimmenmehrheit abzulehnen. Revision durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.
3. Durch die Abgabe des Aufnahmeantrages erkennt das neue Mitglied, bzw. dessen gesetzlicher Vertreter, die Satzung des Vereins an.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Austritt,
 - b. durch Tod,
 - c. durch Ausschluss.
5. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Der Austritt ist jeweils zum Ende eines jeden Monats mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen möglich.
6. Der Ausschluss erfolgt:
 - a. wenn das Mitglied trotz mehrfacher Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist,
 - b. bei grobem oder wiederholten Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.
 - c. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins,
 - d. wegen groben unsportlichem oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
 - e. aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
7. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
8. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied binnen 6 Wochen nach Zugang schriftlich beim Vorstand Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Mitglied ist hier Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Während des Ausschlussverfahrens ruht die Mitgliedschaft.
9. Der Ausschluss ist erfolgt, wenn keine fristgemäße Berufung erfolgte, 6 Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses oder am Tage des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung.
10. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen oder sonstige Forderungen. Eine Rückvergütung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben Sitz- und, soweit sie volljährig sind, Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

3. Alle Mitglieder haben das Recht, die Übungsstätten des Vereins unter Beachtung der Platzordnung und sonstiger Anordnungen zu benutzen.
4. Werden Mitglieder durch Organe des Vereins mit Aufgaben betreut, so werden ihnen die tatsächlich entstandenen Auslagen gemäß den Vorgaben der Vergütungsordnung des VfB Kürten ersetzt. Änderungen der Vergütungsordnung werden durch den Vorstand festgelegt.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen davon sind Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale), wie in §9 Absatz 12 der Satzung geregelt.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b. das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c. den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.
7. Die Jugendarbeit des VfB e.V. regelt die Jugendordnung des Vereins.
 - a. Der Vereins-Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse der Vereins-Jugendversammlung.
 - b. Der Vereins-Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugend-Angelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

§ 7 Abwicklung des Beitragswesens

1. Verwaltungsgebühr und Beitrag werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Beiträge zieht der Verein von den Mitgliedern zum Fälligkeitstermin ein. Die Verwaltungsgebühr ist mit dem ersten Beitrag zu entrichten
3. Die Höhe der Beiträge und der Verwaltungsgebühr, die Fälligkeitstermine, sowie weitere Einzelheiten zum Beitragswesen sind der Finanzordnung des Vereins zu entnehmen.
4. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschriftinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt auf der Beitrittserklärung.
5. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC), den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift und der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
6. Wird eine Lastschrift durch ein Mitglied unberechtigt storniert oder kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren vom Mitglied zu tragen.
7. Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 1. dem 1. Vorsitzenden
 2. dem 2. Vorsitzenden
 3. dem Kassenwart
 4. dem Schriftführer
 5. dem Sportwart
 6. dem 1. Beisitzer
 7. dem 2. Beisitzer
 8. dem Jugendwart
2. Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB. Jeder der beiden ist zur selbständigen Vertretung berechtigt.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
4. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein finanziell belasten, sind der 1. und 2. Vorsitzende bis zu einer vom Vorstand zu Beginn des neuen Geschäftsjahres festzulegenden Summe ohne vorherigen Vorstandsbeschluss berechtigt, wenn dies im Interesse des Vereins geschieht. Rechtsgeschäfte, die das vorgegebene Limit überschreiten, bedürfen in jedem Fall der vorherigen Zustimmung des Vorstandes. Diese Regelung ist nur für den internen Gebrauch bestimmt und hat keinen Einfluss auf ordnungsgemäß abgeschlossene Rechtsgeschäfte. § 9.2 dieser Satzung wird von dieser Regelung nicht berührt.
5. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
6. Der Übungsbetrieb untersteht dem Sportwart.
7. Der Schriftführer verwaltet den Schriftverkehr des Vereins und erstellt Protokolle von allen Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorstandssitzungen leitet der 1. Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder einschließlich dem 1. oder 2. Vorsitzenden anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit erfolgt erneute Einberufung mit derselben Tagesordnung zum nächst möglichen Zeitpunkt.
9. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
10. Scheidet während der laufenden Legislaturperiode ein oder mehrere Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand aus, haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, deren Aufgaben kommissarisch zu übernehmen oder ein oder mehrere Ersatzmitglieder bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode zu bestellen. Scheidet der 1. oder 2. Vorsitzende aus, übernimmt der 2. oder 1. Vorsitzende dessen Aufgaben. Scheiden sowohl der 1. und 2. Vorsitzende aus, ist der Vorstand verpflichtet, binnen 14 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, deren Aufgabe es ist, bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode einen kommissarischen 1. Vorsitzenden zu wählen.
11. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Der alte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
12. Zur Anerkennung der Arbeitsleistung sowie der Deckung Ihrer Kosten erhalten die Mitglieder des Vorstandes eine jährliche Aufwandsentschädigung, deren Höhe dem tatsächlich Aufwand und der finanziellen Situation des Vereines angemessen ist. Die Höhe der Aufwandsentschädigung darf maximal dem aktuellen Höchstbetrag der Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG entsprechen.

13. Haftungsbeschränkung

- a. Der Verein, der Vorstand und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung der Vereinstätigkeit, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31 a Abs. 1 Satz 2 BGB nicht anzuwenden.
- b. Werden die Personen nach Abs. (a) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im 1. Quartal des laufenden Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen.
2. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung hat spätestens acht Wochen nach Eingang des schriftlichen Verlangens stattzufinden.
3. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und einer Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. die Wahl des Vorstandes,
2. die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der Vereinskasse und die Buchführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten,
3. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes und des Prüfberichtes der Kassenprüfer,
4. Entlastung des Vorstandes,
5. Genehmigung des durch den Vorstand aufgestellten Haushaltplanes,
6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben und die ihr nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein von der Versammlung gewählter Versammlungsleiter.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Hiervon ausgenommen sind Satzungsänderungen, §14, und Vereinsauflösung, §17. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
3. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann nur abgestimmt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit bejaht. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind nicht zulässig.
4. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen; bei Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes geheim.
5. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer ist bei Stimmgleichheit ein 2. Wahlgang erforderlich. Ergibt der 2. Wahlgang abermals Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Satzungsänderungen

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die zur Diskussion stehende Änderung bekannt zu geben und in die Tagesordnung aufzunehmen. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 15 Vermögen

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 17 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wurde, wobei drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.

2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Sportjugend im Landessportbund Nordrhein-Westfalen, die es ausschließlich und unmittelbar zu den in §2 aufgeführten Zwecken zu verwenden hat.
4. Das Vereinsvermögen darf dem Anfallberechtigten nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung des Auflösungsbeschlusses und erst nach Einwilligung des Finanzamtes übertragen werden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Beschlossen am	02. 05. 1985	
Geändert am	21. 02. 1986	§ 4.5 und § 8.4
Geändert am	13. 03. 1987	§ 16.3
Geändert am	24. 02. 1989	§ 5.7 und § 8.1
Geändert am	01. 02. 2008	§ 5.5 und § 8.12
Geändert am	27. 01. 2014	§ 2.6, § 5.4, § 5.5, § 6, § 8.12 und § 8.13
Geändert am	25. 01. 2016	Ergänzung § 3, neue Nummerierung §§ 4-18

1.Vorsitzender

2.Vorsitzender

Schriftführer

(W. Ernst)

(P.-G. Wilhelm)

(O. Kosseda)

Eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bergisch-Gladbach unter VR 1321 am 08.01.1990.
Aktuell geführt beim Amtsgericht Köln unter VR 501321.

(Diese Abschrift ist maschinell erstellt und trägt daher keine Unterschrift. Die Originalfassung ist beim Vorstand einzusehen.)